



20. Wahlperiode

Drucksache **20/11067**

HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens



20. Wahlperiode

Fre 16/05

Anlage
Drucksache 20/11067

HESSISCHER LANDTAG

16.05.2023

16/05/23

Plenum
Ba

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens

PL (RTA)

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Artikel 1

Hessisches Verkündungsgesetz (HVerkG)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Amtliche Verkündungsblätter und Verkündungsformen

(1) Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen sind zu verkünden:

1. Gesetze,
2. Rechtsverordnungen der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden und
3. Beschlüsse der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.

(2) Im Staatsanzeiger für das Land Hessen sind zu verkünden:

1. Rechtsverordnungen von Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordnet sind, sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Behörden und sonstiger Stellen, wenn es sich um Rechtsverordnungen handelt,
2. Vorschriften der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen und
3. allgemeine Vorschriften über die Vertretung des Landes Hessen nach Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen.

(3) Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen, die nicht von Abs. 2 Nr. 2 erfasst werden, sind durch Aushang in der Anstalt oder Einrichtung für die Dauer von zwei Wochen zu verkünden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anschließend sind sie so auszulegen, dass sie während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.

(4) Rechtsverordnungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind wie Satzungen der Körperschaft zu verkünden.

(5) Von den Abs. 1 bis 4 abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2**Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen dienen neben dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen insbesondere das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

(2) Wenn das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen oder das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums eingestellt wird, tritt an dessen Stelle der Staatsanzeiger für das Land Hessen.

ZWEITER TEIL**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen****§ 3****Elektronische Führung,****Prinzip der Einzelverkündung und -bekanntmachung**

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen wird nach Art. 120 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in elektronischer Form geführt.

(2) Die Verkündung jeder Rechtsvorschrift nach § 1 Abs. 1 erfolgt jeweils durch die Bereitstellung einer eigenständigen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen; jede Nummer ist mit dem Datum ihrer Bereitstellung zu versehen. Satz 1 gilt auch für amtliche Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.

§ 4**Bereitstellung und dauerhafte Bereithaltung im Internet**

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen ist von der Staatskanzlei auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de bereitzustellen und dort vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitzuhalten.

§ 5**Freier Zugang und Benachrichtigungsdienst**

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen muss über die in § 4 genannte Internetseite jederzeit frei zugänglich sein. Die bereitgestellten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen können unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden.

(2) Bei der Staatskanzlei oder einer von ihr benannten Stelle können gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrücke von einzelnen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen erworben werden. Eine nach Satz 1 benannte Stelle ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu machen.

(3) Für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen ist von der Staatskanzlei ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst bereitzustellen, der über die Bereitstellung jeder neuen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen und deren Inhalt informiert.

§ 6

Änderungsverbot, Berichtigung

(1) Änderungen des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de sind vorbehaltlich des Abs. 2 unzulässig.

(2) Für den Fall, dass personenbezogene Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden müssen, sind diese Daten in der betreffenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen unter Aufnahme eines Hinweises auf das Datum und den Grund der Löschung unkenntlich zu machen.

(3) Die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen ist dort bekannt zu machen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Sicherung der Authentizität und Integrität

(1) Die Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen sind durch organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Jede in elektronischer Form bereitgestellte Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73, 2015 Nr. L 23 S. 19, 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), oder einer mindestens gleichwertigen Form des qualifizierten elektronischen Siegels zu versehen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Gültigkeit des qualifizierten elektronischen Siegels zum Zeitpunkt der Bereitstellung dauerhaft nachprüfbar ist.

§ 8

Archivierung

Die Staatskanzlei erstellt von jeder Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen drei beglaubigte Papierausdrucke. Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrucke nach Satz 1 ist zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt bei der Staatskanzlei, dem Hessischen Landtag und dem Landesarchiv Hessen zu hinterlegen und dort zu archivieren.

DRITTER TEIL

Verkündung in besonderen Fällen

§ 9

Verkündung von Plänen, Karten und sonstigen zeichnerischen Darstellungen

(1) Enthält eine Rechtsvorschrift nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 Pläne, Karten oder sonstige zeichnerische Darstellungen, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Verkündung dieser Vorschriftenteile dadurch ersetzt werden, dass sie bei einer Verwaltungsbehörde oder technischen Fachbehörde (verwahrende Behörde)

1. in Papierform oder in unveränderlicher elektronischer Form niedergelegt und
2. zur Einsichtnahme während der Dienststunden bereitgehalten werden.

(2) In der Rechtsvorschrift sind zu bezeichnen

1. die verwahrende Behörde und
2. die nach Abs. 1 zu verkündenden Vorschriftenteile mit einer Umschreibung oder sonstigen geeigneten Darstellung ihres wesentlichen Inhalts.

In der Rechtsvorschrift ist ferner auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Soweit die verwahrende Behörde außerhalb des Geltungsbereichs der nach Abs. 1 verkündeten Vorschriftenteile belegen ist, sind diese zusätzlich bei einer im Geltungsbereich der Vorschriftenteile belegenen Behörde bereitzuhalten. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die verwahrende Behörde hat sicherzustellen, dass die niedergelegten Bestandteile der Rechtsvorschriften nicht verändert oder unbrauchbar gemacht werden können.

§ 10

Ersatzverkündung und -bekanntmachung im Falle technischer Störungen

(1) Ist die Bereitstellung einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung von Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 1 durch die Ausgabe einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen in Papierform. Die in Papierform erscheinende Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen ist nach einem von der Staatskanzlei im Staatsanzeiger für das Land Hessen zuvor bekannt zu machenden Verteiler an Bibliotheken und Behörden auszugeben.

(2) Abs. 1 gilt auch für amtliche Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.

(3) Sobald die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de wieder möglich ist, wird dort eine nach Abs. 1 oder 2 ausgegebene Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen unverzüglich bereitgestellt.

§ 11**Ersatzverkündung im Falle von
Naturereignissen und anderen besonderen Umständen**

(1) Kann eine Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen, die eine Rechtsvorschrift nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand hat, wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände weder in elektronischer Form rechtzeitig bereitgestellt noch in Papierform rechtzeitig ausgegeben werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. Die vorgeschriebene Verkündung ist in diesem Fall alsbald nachzuholen.

(2) Für Verkündungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen gilt Abs. 1 entsprechend.

VIERTER TEIL**Ergänzende Bestimmungen für Rechtsverordnungen****§ 12****Bestimmung des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens**

(1) Rechtsverordnungen sollen den Tag ihres Inkrafttretens und ihres Außerkrafttretens bestimmen.

(2) Enthält eine Rechtsverordnung keine Bestimmung über das Inkrafttreten, so tritt sie zwei Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist.

FÜNFTER TEIL**Schlussvorschriften****§ 13****Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Verkündungsgesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992)¹, wird aufgehoben.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Hebt auf FFN 15-7

Artikel 2²
Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

§ 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen zu verkünden ist“ gestrichen.
2. Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3³
Änderung des Hessischen Wassergesetzes

§ 33 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird aufgehoben.

Artikel 4⁴
Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22a gestrichen.
2. § 22a wird aufgehoben.

Artikel 5⁵
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Bundesnaturschutzgesetz**

In § 12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündigungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),“ durch „§ 9 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verkündigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

² Ändert FFN 28-1

³ Ändert FFN 85-72

⁴ Ändert FFN 350-94

⁵ Ändert FFN 881-51

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens in Hessen.

Durch das Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen) vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 748) ist dem Gesetzgeber angesichts der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet worden, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (Gesetz- und Verordnungsblatt) in elektronischer Form zu führen. Von dieser durch die Verfassung des Landes Hessen eingeräumten Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht werden. Zukünftig soll das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mehr in Papierform erscheinen, sondern in elektronischer Form auf einer Verkündungsplattform im Internet bereitgestellt werden. Damit soll die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Rechtsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt zum einen beschleunigt und zum anderen auch anwendungsfreundlicher und ressourcensparender ausgestaltet werden.

Derzeit werden alle hessischen Rechtsvorschriften in papiergebundenen amtlichen Verkündungsblättern verkündet. Art. 120 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen bestimmt hierbei, dass Gesetze im formellen Sinne im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind. Für Rechtsverordnungen und andere Rechtsvorschriften wird derzeit auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Rechtsvorschriften (Verkündigungsgesetz) vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), geregelt, wo sie im Einzelnen zu verkünden sind. Das Verkündigungsgesetz sieht hierfür vor allem vier amtliche Verkündungsblätter vor: das Gesetz- und Verordnungsblatt, den Staatsanzeiger für das Land Hessen (Staatsanzeiger), das Justiz-Ministerialblatt für Hessen und das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

Im Rahmen einer umfassenden Modernisierung und Vereinfachung des Verkündungswesens in Hessen soll die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Rechtsvorschriften zukünftig im Wesentlichen auf die beiden zentralen amtlichen Verkündungsblätter – das Gesetz- und Verordnungsblatt und den Staatsanzeiger – beschränkt werden. Das Gesetz- und Verordnungsblatt soll hierbei bereits ab dem 1. Januar 2024 vollständig in elektronischer Form geführt werden. Für den Staatsanzeiger soll eine Umstellung auf eine Führung in elektronischer Form in einem nächsten Schritt folgen.

Die Ersetzung der Verkündung in Papierform durch die Verkündung in elektronischer Form trägt maßgeblich dazu bei, den Prozess der Verkündung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Derzeit muss das Gesetz- und Verordnungsblatt u. a. von einem privaten Anbieter gedruckt und sodann an die jeweiligen Abonentinnen und Abonenten bzw. sonstigen Bezieherinnen und Bezieher (insbesondere Gerichte, Behörden, Bibliotheken, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare) per Post versandt werden. Zukünftig werden der Druck und die Auslieferung des Gesetz- und Verordnungsblatts durch die unmittelbare und sofortige Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts auf einer über das Internet abrufbaren Verkündungsplattform ersetzt.

Auch der Zugang zu dem Gesetz- und Verordnungsblatt für die Öffentlichkeit wird durch die Umstellung auf die Verkündung in elektronischer Form erheblich erleichtert. Derzeit muss die in Papierform ausgegebene amtliche Fassung des Gesetz- und Verordnungsblatts entweder gegen Entgelt bezogen oder beispielsweise in Bibliotheken eingesehen werden. Zukünftig kann das Gesetz- und Verordnungsblatt in seiner amtlichen elektronischen Fassung jederzeit, ortsunabhängig und kostenlos über die Internetseite www.verkuendung.hessen.de abgerufen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens soll daher das bisherige Verkündigungsgesetz durch ein Hessisches Verkündigungsgesetz abgelöst werden. Im Rahmen dieses Hessischen Verkündigungsgesetzes soll insbesondere der Übergang zu der Führung des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen ausgestaltet werden. Die Regelungen des Hessischen Verkündigungsgesetzes zu der Führung des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form orientieren sich hierbei im Ausgangspunkt an den Regelungen des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes des Bundes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Hessisches Verkündungsgesetz (HVerkG)

Zu § 1 (Amtliche Verkündungsblätter und Verkündungsformen)

§ 1 bildet die zentrale Vorschrift, die festlegt, in welchem amtlichen Verkündungsblatt bzw. in welcher Form Rechtsvorschriften zu verkünden sind.

Die Inhalte der aufgeführten amtlichen Verkündungsblätter werden durch § 1 allerdings nicht abschließend bestimmt. Zum einen bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften zur Verkündung von Rechtsvorschriften unberührt. Zum anderen trifft § 1 gerade keine Regelung zu sonstigen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt fest, welche Rechtsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind:

In Nr. 1 werden unter Vollständigkeitsgesichtspunkten zunächst die Gesetze im formellen Sinne genannt. Für Gesetze im formellen Sinne ergibt sich die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zwar bereits unmittelbar aus Art. 120 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen. Da die nachfolgenden Bestimmungen zur Führung des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form allerdings auch die Verkündung von Gesetzen im formellen Sinne betreffen, ist eine deklaratorische Nennung an dieser Stelle zur Klarstellung sachgerecht.

Nach Nr. 2 sind im Gesetz- und Verordnungsblatt ferner Rechtsverordnungen der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden zu verkünden. Die Verkündung dieser Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt entspricht hierbei der Regelung des § 1 Abs. 1 des bisherigen Verkündungsgesetzes.

Eine Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich allerdings daraus, dass die Sonderregelungen des § 6 des bisherigen Verkündungsgesetzes betreffend die Verkündung von aufgrund des Hessischen Schulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ersatzlos entfallen. Nach dem Hessischen Verkündungsgesetz sollen alle diese Rechtsverordnungen, sofern sie von der Landesregierung, ihren Mitgliedern oder obersten Landesbehörden erlassen werden, zukünftig einheitlich und ohne Ausnahmen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entfällt damit fortan auch die Unterscheidung danach, ob diese den Erwerb einer Befähigung regeln, die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.

Nach Nr. 3 sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zudem die Beschlüsse der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen zu verkünden. Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 1 des bisherigen Verkündungsgesetzes und trägt der Bedeutung der Beschlüsse nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen Rechnung. Beschlüsse nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen dienen nicht allein der internen Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung, sondern legen mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerinnen und Minister fest (vgl. LT-Drs. 7/617, S. 8).

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt, welche Rechtsvorschriften im Staatsanzeiger zu verkünden sind:

Nach Nr. 1 sind im Staatsanzeiger zunächst die Rechtsverordnungen von Behörden zu verkünden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordnet sind. Diese Regelung entspricht § 1 Abs. 2 des bisherigen Verkündungsgesetzes.

Ergänzend sollen an dieser Stelle auch die bislang von § 6 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen Verkündungsgesetzes erfassten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Behörden und sonstiger Stellen mitaufgenommen werden, wenn es sich hierbei um Rechtsverordnungen handelt. Nicht erfasst werden damit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die andere zuständige Stellen, z.B. berufsständische Kammern, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie erlassen.

Eine Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich daraus, dass die Sonderregelungen des § 6 des bisherigen Verkündigungsgesetzes betreffend die Verkündungen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums ersatzlos entfallen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 des bisherigen Verkündigungsgesetzes werden derzeit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nachgeordneter Behörden und sonstiger Stellen, die der Aufsicht des Ministeriums der Justiz bzw. des Kultusministeriums unterstehen, unter bestimmten Voraussetzungen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen bzw. im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums verkündet. Zukünftig sollen alle als Rechtsverordnung zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dieser nachgeordneten bzw. der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden und sonstigen Stellen einheitlich im Staatsanzeiger verkündet werden.

Nach Nr. 2 sind im Staatsanzeiger ferner Vorschriften der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen zu verkünden. Diese Regelung orientiert sich im Ausgangspunkt an § 6 Abs. 1 des bisherigen Verkündigungsgesetzes. Im Rahmen des bisherigen Verkündigungsgesetzes ist die Frage, ob es sich bei Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen um Rechtsverordnungen handelt, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausdrücklich offengelassen und vielmehr der weiteren rechtswissenschaftlichen Betrachtung vorbehalten worden. Hintergrund war insbesondere die Überlegung, dass die genannten Vorschriften vielfach auch Regelungen beinhalten, die unzweifelhaft als Verwaltungsvorschriften einzuordnen sind (vgl. LT-Drs. 7/617, S. 7). An den in der Vergangenheit bewährten Sonderregelungen für Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen soll auch weiterhin festgehalten werden.

Eine Abweichung von der bisherigen Rechtslage ergibt sich lediglich daraus, dass die Vorschriften der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen nunmehr einheitlich und ohne Ausnahmen im Staatsanzeiger verkündet werden sollen. Die bislang in § 6 Abs. 1 des bisherigen Verkündigungsgesetzes für die Ministerin oder den Minister der Justiz bzw. für die Kultusministerin oder den Kultusminister vorgesehene Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt bzw. im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums entfällt.

Nach Nr. 3 sind im Staatsanzeiger ferner allgemeine Vorschriften über die Vertretung des Landes Hessen nach Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen zu verkünden. Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 2 des bisherigen Verkündigungsgesetzes und soll aus Gründen der Vollständigkeit weiterhin beibehalten werden (vgl. LT-Drs. 7/617, S. 8).

Zu Abs. 3

Abs. 3 sieht eine vereinfachte Form der Verkündung für Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen vor, die nicht von der Landesregierung, einem ihrer Mitglieder oder einer obersten Landesbehörde erlassen werden, und entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 3 des bisherigen Verkündigungsgesetzes. In Anbetracht ihres regelmäßig beschränkten Geltungsbereichs erscheint die Verkündung solcher Rechtsvorschriften in einem amtlichen Verkündungsblatt nicht erforderlich. Es wird daher weiterhin für ausreichend erachtet, dass solche Vorschriften durch Aushang bekanntgegeben und anschließend so ausgelegt werden, dass sie jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden können (vgl. LT-Drs. 7/617, S. 10).

Zu Abs. 4

Nach Abs. 4, welcher § 2 des bisherigen Verkündigungsgesetzes entspricht, sind Rechtsverordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände wie Satzungen der Körperschaft zu verkünden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass alle Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise möglichst einheitlich veröffentlicht werden sollen (vgl. LT-Drs. 7/617, S. 8). Die Form der Verkündung ergibt sich damit nach § 7 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung und § 6 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung aus den jeweiligen Hauptsatzungen der Gemeinden und Landkreise.

Zu Abs. 5

Abs. 5 bestimmt den Vorrang anderer spezialgesetzlicher Regelungen.

Zu § 2 (Amtliche Bekanntmachungen)

Da das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht nur zu verkündende Rechtsvorschriften, sondern auch amtliche Bekanntmachungen beinhaltet, bedingt die einfachgesetzliche Ausgestaltung des in elektronischer Form zu führenden Gesetz- und Verordnungsblatts, dass von den entsprechenden Regelungen auch amtliche Bekanntmachungen mitumfasst werden. Anders als im bisherigen Verkündungsgesetz werden daher im Hessischen Verkündungsgesetz erstmals auch punktuelle Regelungen zu amtlichen Bekanntmachungen getroffen.

Vor diesem Hintergrund sollen in § 2 die wichtigsten amtlichen Bekanntmachungsorgane des Landes gesetzlich verankert werden. Hierbei handelt es sich neben dem Gesetz- und Verordnungsblatt und dem Staatsanzeiger insbesondere um das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

§ 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird durch die Regelung des § 2 nicht berührt. Soweit § 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Falle von öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen von Landesbehörden eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet vorsieht, ist allerdings davon auszugehen, dass die Bereitstellung der amtlichen Bekanntmachungsblätter auf einer amtlichen Verkündungsplattform des Landes im Internet diese Anforderung bereits erfüllt.

Zu Abs. 1

Die Regelung des Abs. 1 stellt klar, dass neben dem Gesetz- und Verordnungsblatt und dem Staatsanzeiger, die beide sowohl als amtliche Verkündungsblätter als auch als amtliche Bekanntmachungsblätter fungieren, weitere amtliche Bekanntmachungsblätter bestehen können. Exemplarisch genannt werden hierbei das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, die beide zukünftig nur noch als reine amtliche Bekanntmachungsblätter erhalten bleiben sollen.

Die allgemeine, sich aus der Organisationshoheit der Behörden ergebende Befugnis, eigene Bekanntmachungsblätter oder -organe für amtliche Bekanntmachungen innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs herauszugeben, wird durch diese Regelung nicht berührt.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch § 15 des E-Government-Gesetzes des Bundes sowie § 11 des Hessischen E-Government-Gesetzes, nach denen durch Rechtsvorschriften des Bundes bzw. des Landes bestimmte Publikationspflichten in amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Bereitstellung dieser Blätter in einem öffentlich zugänglichen Netz erfüllt werden können. Innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen besteht daher bereits nach derzeitiger Rechtslage die grundsätzliche Möglichkeit einer Umstellung auf eine rein elektronische Bereitstellung der amtlichen Bekanntmachungsblätter.

Zu Abs. 2

Für den Fall, dass das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen bzw. das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums nach Abstimmung der beteiligten Ressorts als amtliche Bekanntmachungsblätter vollständig eingestellt werden sollten, soll vorsorglich – wie bisher – eine Auffangregelung dahingehend getroffen werden, dass in diesem Fall der Staatsanzeiger an die Stelle des Justiz-Ministerial-Blatts für Hessen bzw. des Amtsblatts des Hessischen Kultusministeriums tritt.

Zu § 3 (Elektronische Führung, Prinzip der Einzelverkündung und -bekanntmachung)

§ 3 normiert die elektronische Führung des Gesetz- und Verordnungsblatts und legt zugleich das Prinzip der Einzelverkündung bzw. -bekanntmachung fest.

Zu Abs. 1

Mit der Regelung des Abs. 1 wird ausdrücklich von der in Art. 120 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Gesetz- und Verordnungsblatt nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form zu führen. Zukünftig soll das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mehr in Papierform erscheinen, sondern in elektronischer Form im Internet bereitgestellt werden. Das in elektronischer Form bereitgestellte Gesetz- und Verordnungsblatt wird damit zur einzig verbindlichen, amtlichen Fassung.

Bei der Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form sind allerdings die gleichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verkündung einzuhalten, die auch bei der Verkündung in Papierform zu beachten sind. Insbesondere muss die Verkündung den Gesichtspunkten der Amtlichkeit, Förmlichkeit, Vollständigkeit, Authentizität, Integrität, Dauerhaftigkeit, Öffentlichkeit und zumutbaren Kenntnisnahme der Allgemeinheit genügen (vgl. den Entwurf für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen), LT-Drs. 19/5721, S. 2 f.).

Zu Abs. 2

Durch die Regelung des Abs. 2 soll das zukünftig elektronisch geführte Gesetz- und Verordnungsblatt auf das Prinzip der Einzelverkündung und -bekanntmachung umgestellt werden.

Infolge der Einführung der elektronischen Verkündung bzw. Bekanntmachung entfallen die drucktechnischen, gestalterischen und ressourcenschonenden Gründe, die bislang eine Zusammenfassung von mehreren Verkündungs- und Bekanntmachungsgegenständen in einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts geboten haben. Zukünftig sollen Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 1 daher im Interesse einer beschleunigten Verkündung und verbesserten Übersichtlichkeit durch die Bereitstellung einer jeweils eigenständigen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts verkündet werden. Hierbei ist jede Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts mit dem Datum ihrer Bereitstellung zu kennzeichnen. Hintergrund ist, dass der Normgeber nicht nur darlegen und im Bestreitensfalle nachweisen muss, dass die Norm verkündet worden ist, sondern auch, wann dies geschehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2019 – 4 CN 6.18, Rn. 16).

Das Gleiche gilt nach Satz 2 für die im Gesetz- und Verordnungsblatt vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen.

Im Rahmen des nunmehr vorgesehenen Prinzips der Einzelverkündung und -bekanntmachung sollen die einzelnen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert werden.

Zu § 4 (Bereitstellung und dauerhafte Bereithaltung im Internet)

Für die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form wird eine neue Verkündungsplattform eingerichtet, die unter der Internetseite www.verkuendung.hessen.de erreichbar ist. Die Ausgestaltung dieser Internetseite muss hierbei hinreichend deutlich erkennen lassen, dass es sich nicht allein um eine öffentliche oder private Datenbank zu Informationszwecken, sondern vielmehr um die amtliche Verkündungsplattform handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2019 – 4 CN 6.18, Rn. 17 f.).

Der für den Veröffentlichungsakt bislang verwendete Begriff der „Ausgabe“ des Gesetz- und Verordnungsblatts soll durch den Begriff der „Bereitstellung“ ersetzt werden. Im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen) ist die Formulierung „Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes“ in Art. 121 der Verfassung des Landes Hessen bewusst durch eine „neutrale, d.h. nicht an die Ausgabe in Papierform anknüpfende Formulierung“ ersetzt worden (vgl. LT-Drs. 19/5721, S. 3). Dieser sprachlichen Anpassung soll auch im Rahmen des Hessischen Verkündungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Durch die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der genannten Internetseite werden seine Inhalte allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt. Durch die Pflicht zur vollständigen und dauerhaften Bereithaltung des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der genannten Internetseite wird zugleich auch eine dauerhafte und vollständige Verfügbarkeit sichergestellt. Aus dem Gebot der dauerhaften Bereithaltung ergibt sich zugleich, dass ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist.

Die Pflicht zur Bereitstellung und zur vollständigen und dauerhaften Bereithaltung des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Verkündungsplattform bezieht sich hierbei ausschließlich auf das ab dem 1. Januar 2024 in elektronischer Form geführte Gesetz- und Verordnungsblatt. Das bis zum 1. Januar 2024 weiterhin in Papierform geführte Gesetz- und Verordnungsblatt wird von dieser Regelung nicht umfasst.

Zu § 5 (Freier Zugang und Benachrichtigungsdienst)

§ 5 sichert den freien Zugang zu dem in elektronischer Form bereitgestellten Gesetz- und Verordnungsblatt.

Eine Verkündung setzt nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen insbesondere voraus, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können, ohne dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschwert ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. April 1963 – 2 BvL 22/60, Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 22. November 1983 – 2 BvL 25/81, Rn. 36; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2019 – 4 CN 6.18, Rn. 13 m.w.N.).

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird durch die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts im Internet im Vergleich zu der bisherigen Veröffentlichung in Papierform insgesamt wesentlich verbessert. Zukünftig kann das in elektronischer Form bereitgestellte Gesetz- und Verordnungsblatt jederzeit, ortsunabhängig und kostenfrei von jedem internetfähigen Endgerät aus abgerufen werden. Da der Anteil der Internetnutzerinnen und Internetnutzer seit Jahren kontinuierlich angestiegen ist, ist davon auszugehen, dass für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung der Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt damit deutlich einfacher, schneller und kostengünstiger wird.

Aber auch für den Teil der Bevölkerung, der das Internet z.B. mangels eines internetfähigen Endgeräts oder mangels erforderlicher Fähigkeiten nicht nutzen kann oder will, besteht zukünftig eine zumutbare und verlässliche Möglichkeit, von den Inhalten des in elektronischer Form geführten Gesetz- und Verordnungsblatts Kenntnis zu nehmen, insbesondere über in öffentlichen Bibliotheken und Internetcafés bereitgestellte Internetterminals. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise in öffentlichen Bibliotheken regelmäßig geeignetes Bibliothekspersonal zur Verfügung steht, um gegebenenfalls bei dem Abruf des in elektronischer Form bereitgestellten Gesetz- und Verordnungsblatts behilflich zu sein.

Zu Abs. 1

Satz 1 garantiert den freien Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt. Das Gesetz- und Verordnungsblatt muss auf der genannten Internetseite jederzeit frei, d.h. unentgeltlich und ohne Beschränkungen, zugänglich sein. Insbesondere dürfen keine speziellen Zugangsberechtigungen und Identitätsnachweise erforderlich sein. Darüber hinaus ist auch auf eine barrierefreie Ausgestaltung des Zugangs zu dem in elektronischer Form bereitgestellten Gesetz- und Verordnungsblatt entsprechend den geltenden Vorschriften zu achten; zu berücksichtigen sind insbesondere die Vorgaben des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sowie der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik.

Der garantierte freie Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt schließt allerdings nicht aus, dass es zu vorübergehenden Unterbrechungen der Verfügbarkeit, insbesondere durch erforderliche Wartungsarbeiten an der Verkündungsplattform, kommen kann. Für den Fall, dass es zu technischen Störungen der Verkündungsplattform kommt, greift die Regelung des § 10 betreffend die Ersatzverkündung bzw. -bekanntmachung in Papierform.

Satz 2 bestimmt die weiteren Einzelheiten des freien Zugangs. Zukünftig können die Inhalte des Gesetz- und Verordnungsblatts sowohl privat als auch gewerblich unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden. Damit wird Verlagen zugleich die Möglichkeit eröffnet, eine gegebenenfalls weiterhin bestehende Nachfrage nach einer gebundenen, nicht amtlichen Druckfassung des Gesetz- und Verordnungsblatts, etwa von Bibliotheken, Notariaten, Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen, zu bedienen.

Zu Abs. 2

Bei Abs. 2 handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung zu § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen E-Government-Gesetzes für das nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen E-Government-Gesetzes von dem Anwendungsbereich dieser Regelung ausdrücklich ausgenommene Gesetz- und Verordnungsblatt.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrücke von einzelnen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts erworben werden können. Hierdurch soll Personen, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, ein alternativer Zugang zu den Inhalten des Gesetz- und Verordnungsblatts eröffnet werden. Durch die Formulierung, dass lediglich einzelne Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts erworben werden können, wird allerdings zugleich klargestellt, dass ein laufender Bezug aller bereitgestellten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts im Wege eines Abonnements ausgeschlossen ist.

Dass die Möglichkeit zum Bezug von Ausdrücken einzelner Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts besteht, ist durch die Staatskanzlei zu gewährleisten. Die Staatskanzlei kann entweder selbst Ausdrücke einzelner Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts auf Nachfrage zur Verfügung stellen oder sie kann eine andere Stelle benennen, bei der diese Ausdrücke erworben werden können. Für den Fall, dass die Staatskanzlei eine andere Stelle benennt, ist diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu Abs. 3

Für das Gesetz- und Verordnungsblatt soll ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst, beispielsweise in Form eines E-Mail-Newsletters, bereitgestellt werden. Hierdurch sollen Nutzerinnen und Nutzer über die Bereitstellung jeder neuen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts und deren Inhalt informiert werden.

Zu § 6 (Änderungsverbot, Berichtigung)

§ 6 normiert ein grundsätzliches Änderungsverbot der in elektronischer Form bereitgestellten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblatts und regelt das Vorgehen bei Berichtigungen.

Zu Abs. 1

Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verkündung von Rechtsvorschriften gehört, dass der authentische Normtext dauerhaft, unverfälscht und unverändert zugänglich sein muss. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere ein ausdrückliches Verbot nachträglicher Änderungen zu normieren. Nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de dürfen die Dokumente dort weder geändert noch gelöscht werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 statuiert eine eng umgrenzte Ausnahme von dem Verbot nachträglicher Änderungen in Abs. 1. Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass es im Einzelfall zu Spannungen zwischen dem in Abs. 1 normierten Änderungsverbot und datenschutzrechtlichen Bestimmungen kommen kann. Der Schutz personenbezogener Daten kann es daher im Einzelfall gebieten, bestimmte personenbezogene Daten nach der Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts unkenntlich zu machen. Dieser Notwendigkeit soll mit der Ausnahmeregelung des Abs. 2 Rechnung getragen werden.

Die betreffende Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts ist allerdings mit einem ausdrücklichen Hinweis auf das Datum und den Grund der Unkenntlichmachung zu versehen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 sind nach einer zulässigerweise erfolgten Änderung zum Schutz der Authentizität und Integrität des Dokuments erneut durchzuführen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Satz 1 bestimmt, dass die Berichtigung von offenkundigen Unrichtigkeiten im Gesetz- und Verordnungsblatt in eben diesem Verkündungsblatt bekannt zu machen ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis bei der Berichtigung von Druckfehlern und offenkundigen Unrichtigkeiten. Der Begriff des Druckfehlers soll in Satz 1 allerdings nicht verwendet werden, da er auf das in elektronischer Form bereitgestellte Gesetz- und Verordnungsblatt nicht übertragbar ist. Eine Korrektur von Schreibfehlern als Unterfall einer offenkundigen Unrichtigkeit ist weiterhin möglich.

In Satz 2 wird durch den Verweis auf § 3 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt, dass die Berichtigung von offenkundigen Unrichtigkeiten durch die Bereitstellung einer jeweils eigenständigen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Verkündungsplattform www.verkuendung.hessen.de zu erfolgen hat.

Im Übrigen wird das Verfahren der Berichtigung von Gesetzen und Verordnungen im Einzelnen in § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 Abs. 3, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) vom 29. Dezember 2021 (StAnz. 2022 S. 76) geregelt. Diese Regelungen werden durch den neuen Abs. 3 nicht berührt.

Zu § 7 (Sicherung der Authentizität und Integrität)

§ 7 dient der Sicherung der Authentizität und Integrität der im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Rechtsvorschriften und amtlichen Bekanntmachungen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 stellt gesetzlich klar, dass durch organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen die Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Verkündungsplattform www.verkuendung.hessen.de jederzeit zu gewährleisten ist.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 ist zur Sicherung der Authentizität und Integrität des Gesetz- und Verordnungsblatts jede nach § 4 in elektronischer Form bereitgestellte Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG zu versehen. Ein qualifiziertes elektronisches Siegel garantiert den höchsten technischen Sicherheitsstandard und ermöglicht es der Öffentlichkeit zuverlässig zu überprüfen, dass das jeweilige Dokument tatsächlich den von der amtlichen Verkündungsstelle autorisierten, unverfälschten Verkündungs- bzw. Bekanntmachungstext wiedergibt. Konkret kann die Öffentlichkeit diese Überprüfung online oder mittels einer speziellen Software durchführen. Für den Fall der technischen Weiterentwicklung des qualifizierten elektronischen Siegels nach Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 soll allerdings ergänzend die Möglichkeit zur Verwendung eines möglichen Nachfolgemodells des qualifizierten elektronischen Siegels gesetzlich verankert werden.

Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass dauerhaft nachprüfbar ist, dass die Gültigkeit des qualifizierten elektronischen Siegels nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Bereitstellung vorgelegen hat. Dies kann beispielsweise durch einen mit besonderen Funktionen ausgestatteten qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach Art. 3 Nr. 34 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.

Zu § 8 (Archivierung)

Um eine dauerhafte Dokumentation und Aufbewahrung jeder einzelnen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts sicherzustellen, sind von jeder Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts drei beglaubigte Papierausdrucke zu erstellen. Diese sind zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt bei der Staatskanzlei, dem Hessischen Landtag und dem Landesarchiv Hessen zu hinterlegen und dort zu archivieren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass es dauerhaft möglich ist, über den vollständigen Wortlaut und den Zeitpunkt aller Verkündungen und Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt Beweis zu führen.

Mittel- bis langfristig ist anvisiert, die papiergebundene Archivierung durch eine elektronische Archivierung zu ersetzen.

Zu § 9 (Verkündung von Plänen, Karten und sonstigen zeichnerischen Darstellungen)

§ 9 orientiert sich im Wesentlichen an § 6a des bisherigen Verkündigungsgesetzes. Sowohl für die in elektronischer Form als auch für die in Papierform geführten Verkündungsblätter soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, die Verkündung von Plänen, Karten oder sonstigen zeichnerischen Darstellungen dadurch zu ersetzen, dass sie bei einer Verwaltungsbehörde oder technischen Fachbehörde in Papierform oder in unveränderlicher elektronischer Form niedergelegt und zur Einsichtnahme während der Dienststunden bereitgehalten werden.

Die Möglichkeit zur Niederlegung von Plänen, Karten und sonstigen zeichnerischen Darstellungen in Papierform bzw. in elektronischer Form soll hierbei ausdrücklich auch hinsichtlich der zukünftig im elektronischen geführten Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkündenden Rechtsverordnungen eröffnet werden. Hintergrund ist, dass möglicherweise nicht alle Pläne, Karten und sonstigen zeichnerischen Darstellungen in elektronischer Form auf der digitalen Verkündungsplattform www.verkuendung.hessen.de darstellbar sind. Die Regelung des § 9 stellt insoweit eine „Rückfalloption“ im Einzelfall dar.

Ausgehend von § 6a des bisherigen Verkündigungsgesetzes ist § 9 allerdings sowohl in sprachlicher als auch in systematischer Hinsicht überarbeitet und neu strukturiert worden. Abweichend von § 6a des bisherigen Verkündigungsgesetzes soll insbesondere der Anwendungsbereich des § 9 von vornherein auf alle maßgeblichen Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 festgelegt werden; eine Regelung entsprechend § 6a Abs. 3 des bisherigen Verkündigungsgesetzes ist daher entbehrlich. Darüber hinaus soll klarer und einheitlicher zwischen Plänen, Karten und sonstigen zeichnerischen Darstellungen differenziert werden. Ferner sind punktuell Präzisierungen sowie terminologische Anpassungen vorgenommen worden.

Zu § 10 (Ersatzverkündung und -bekanntmachung im Falle technischer Störungen)

Für den Fall einer technischen Störung der Verkündungsplattform wird in § 10 eine Regelung dahingehend getroffen, dass das Gesetz- und Verordnungsblatt ersatzweise auch in Papierform ausgegeben werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme von dem gesetzlichen Regelfall des § 4, nach dem die Bereitstellung des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de zu erfolgen hat. Die Ersatzverkündung bzw. -bekanntmachung nach § 10 erfolgt hierbei als fortlaufende Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts.

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 kann das Gesetz- und Verordnungsblatt abweichend von § 4 in Papierform ausgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bereitstellung einer Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de nicht nur kurzfristig unmöglich ist.

Ob eine Störung der Verkündungsplattform noch als kurzfristig einzuordnen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der voraussichtlichen Dauer der Störung und der Dringlichkeit der anstehenden Verkündung. In die Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls miteinzubeziehen ist auch die im Vergleich zur elektronischen Bereitstellung längere Vorbereitungs- und Verbreitungsdauer des Gesetz- und Verordnungsblatts in Papierform.

Die Ausgabe der in Papierform erscheinenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts erfolgt dadurch, dass die betreffende Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts an die zuvor von der Staatskanzlei bestimmten und im Staatsanzeiger bekannt zu machenden Bibliotheken und Behörden versandt wird.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 sollen die Regelungen des Abs. 1 auch für die im Gesetz- und Verordnungsblatt vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen Anwendung finden.

Zu Abs. 3

Damit das in elektronischer Form geführte Gesetz- und Verordnungsblatt möglichst vollständig auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de zur Verfügung steht, wird in Abs. 3 angeordnet, dass eine in Papierform ausgegebene Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts dort nachträglich bereitgestellt wird, sobald dies technisch wieder möglich ist.

Nach dem Vorbild der bundesrechtlichen Regelung ist hierbei Folgendes zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 20/3068, S. 34 f.): Die nachträgliche Überführung der in Papierform ausgegebenen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts auf die Verkündungsplattform hat nicht die Rechtsqualität einer erneuten Verkündung oder Bekanntmachung. Im Ausgangspunkt bleibt weiterhin die Verkündung oder Bekanntmachung durch Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts in Papierform maßgeblich. Dies gilt insbesondere für das Datum der Verkündung oder Bekanntmachung, das bei der nachträglichen Bereitstellung in elektronischer Form mitanzugeben ist.

Die zunächst in Papierform ausgegebene, rechtsverbindliche Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts wird lediglich nachträglich – unter Beibehaltung ihrer Rechtsverbindlichkeit – auf die Verkündungsplattform überführt. Die Überführung auf die Verkündungsplattform hat zur Folge, dass die dort nachträglich bereitgestellte Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts ab diesem Zeitpunkt die maßgebliche, rechtsverbindliche Fassung darstellt. Damit ein Nebeneinander von mehreren rechtsverbindlichen Fassungen vermieden wird, verliert die in Papierform ausgegebene Nummer mit der Bereitstellung der Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts in elektronischer Form zugleich ihre Rechtsverbindlichkeit.

Durch besondere technische und organisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Verkündungs- und Bekanntmachungstext der in Papierform ausgegebenen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts mit dem Verkündungs- und Bekanntmachungstext der in elektronischer Form nachträglich bereitgestellten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts identisch ist. Erforderlichenfalls käme eine Berichtigung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen in Betracht.

Zu § 11 (Ersatzverkündung im Falle von Naturereignissen und anderen besonderen Umständen)

Art. 122 der Verfassung des Landes Hessen sieht hinsichtlich der Verkündung von Gesetzen im formellen Sinne vor, dass für den Fall, dass das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht rechtzeitig erscheinen kann, jede andere Art der Bekanntgabe der Gesetze genügt. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist in diesem Fall alsbald nachzuholen.

Da bei anderen Rechtsvorschriften die gleiche Problematik eintreten kann, soll insoweit im Hessischen Verkündigungsgesetz eine Art. 122 der Verfassung des Landes Hessen entsprechende Regelung getroffen werden.

Zu Abs. 1

Abs. 1 trifft zunächst eine Regelung für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Satz 1 orientiert sich im Ausgangspunkt an § 7 Abs. 1 des bisherigen Verkündigungsgesetzes und konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen eine Ersatzverkündung nach dieser Vorschrift zulässig sein soll. Abweichend von § 7 Abs. 1 des bisherigen Verkündigungsgesetzes soll allerdings die Formulierung „durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle“ durch „wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände“ ersetzt werden. Hintergrund ist, dass die Formulierung „unabwendbare Zufälle“ mit Blick auf die nur schwer überschaubare Vielzahl von möglichen Notsituationen unnötig einschränkend und restriktiv erscheint. Entsprechend der Formulierung in den Verkündigungsgesetzen anderer Länder erscheint daher die Formulierung „wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände“ vorzugswürdig (vgl. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt, § 10 des Verkündigungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz, § 9 des Verkündigungsgesetzes des Freistaates Thüringen; ähnlich auch: § 6 des Amtsblattgesetzes des Saarlands). Darüber hinaus soll durch die nunmehr gewählte Formulierung ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Verkündung nach § 11 erst dann in Betracht kommt, wenn das Gesetz- und Verordnungsblatt weder in elektronischer Form rechtzeitig bereitgestellt (§ 4) noch in Papierform rechtzeitig ausgegeben (§ 10) werden kann.

Soweit Satz 1 „jede andere Art der Bekanntgabe“ ausreichen lässt, ist im Einzelfall diejenige Art der Bekanntgabe zu wählen, durch die sich – in Abhängigkeit von den jeweils herrschenden besonderen Umständen – die größtmögliche Öffentlichkeitswirkung erzielen lässt. Als mögliche Wege der Bekanntgabe kommen beispielsweise das Verlesen in Rundfunk oder Fernsehen sowie das Veröffentlichen über Tageszeitungen, soziale Netzwerke, Flugblätter oder Aushänge an den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in Betracht.

Satz 2 orientiert sich an § 7 Abs. 2 des bisherigen Verkündigungsgesetzes. Entsprechend der Formulierung des Art. 122 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist allerdings das Wort „unverzüglich“ durch „alsbald“ ersetzt worden, um insoweit eine möglichst umfassende Harmonisierung zwischen den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Gesetze im formellen Sinne und den einfachgesetzlichen Vorgaben für andere Rechtsvorschriften zu erreichen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 erklärt die Regelung des Abs. 1 für Verkündungen im Staatsanzeiger für entsprechend anwendbar.

Zu § 12 (Bestimmung des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens)

Art. 121 der Verfassung des Landes Hessen bezieht sich lediglich auf das Inkrafttreten von Gesetzen im formellen Sinne. Für Rechtsverordnungen soll daher – wie bisher – eine mit Art. 121 der Verfassung des Landes Hessen vergleichbare Regelung im Hessischen Verkündigungsgesetz getroffen werden.

Zu Abs. 1

Entsprechend § 8 Abs. 1 des bisherigen Verkündigungsgesetzes bestimmt Abs. 1, dass Rechtsverordnungen grundsätzlich den Tag ihres Inkrafttretens und ihres Außerkrafttretens bestimmen sollen.

Zu Abs. 2

Die Regelung des Abs. 2 lehnt sich an die für Gesetze in Art. 121 der Verfassung des Landes Hessen getroffene Regelung an und entspricht § 8 Abs. 2 des bisherigen Verkündigungsgesetzes. Für den Fall, dass eine Regelung zum Inkrafttreten nach Abs. 1 fehlt, soll eine Rechtsverordnung zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem sie verkündet worden ist.

Zu § 13 (Aufhebung des bisherigen Rechts)

Da das Hessische Verkündigungsgesetz das bisherige Verkündigungsgesetz ablösen soll, ist das bisherige Verkündigungsgesetz zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Hessischen Verkündigungsgesetzes aufzuheben.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Das neue Hessische Verkündigungsgesetz soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Zu Art. 2 Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

Da Rechtsverordnungen der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden zukünftig möglichst einheitlich im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden sollen und das Justiz-Ministerial-Blatt als eigenständiges amtliches Verkündungsblatt entfällt, ist das Ortsgerichtsgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 soll der Relativsatz „die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen zu verkünden ist“ ersatzlos entfallen. Infolge der vorgesehenen Streichung werden Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die die Ministerin oder der Minister der Justiz zur Errichtung von Ortsgerichten im Benehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern erlässt, zukünftig nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verkündigungsgesetzes zusammen mit den anderen Rechtsverordnungen der Landesregierung, ihrer Mitglieder und der obersten Landesbehörden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Zu Nr. 2

In § 1 Abs. 3 soll Satz 3, der betreffend die Verkündung von Rechtsverordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auf § 1 Abs. 2 verweist, ersatzlos aufgehoben werden. Infolge der vorgesehenen Aufhebung des § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Rechtsverordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts zukünftig nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Verkündigungsgesetzes zusammen mit den anderen Rechtsverordnungen der obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden im Staatsanzeiger verkündet.

Zu Art. 3 Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Die Spezialregelung des § 33 Abs. 3 Satz 2, nach der Rechtsverordnungen nach § 33 Abs. 3 Satz 1 im Staatsanzeiger zu verkünden sind, soll aufgehoben werden. Damit richtet sich auch die Verkündung von Rechtsverordnungen nach § 33 Abs. 3 Satz 1 zukünftig nach den allgemeinen Vorschriften des Hessischen Verkündungsgesetzes.

Zu Art. 4 Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Bei der Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst handelt es sich um eine Folgeanpassung zu der Einführung eines in elektronischer Form geführten Gesetz- und Verordnungsblatts ab dem 1. Januar 2024.

Die Regelung des § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) eingeführt worden. Hintergrund dieser Regelung war die Erkenntnis, dass die Verkündungsschritte nach dem damals geltenden Verkündungsgesetz so viel Zeit kosteten, dass der Verordnungsgeber auf die sehr dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht schnell genug reagieren konnte. Dementsprechend sollte die Grundlage für eine elektronische Eilverkündung von Verordnungen zur wirksamen Eindämmung von Pandemien geschaffen werden (vgl. LT-Drs. 20/6335, S. 12).

Durch die Einführung des in elektronischer Form geführten Gesetz- und Verordnungsblatts wird die in § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vorgesehene elektronische Eilverkündung zukünftig entbehrlich. Vor diesem Hintergrund soll in der Inhaltsangabe des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst die Angabe zu § 22a gestrichen und § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 5 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 12 Abs. 4 Satz 1 ist der Verweis auf § 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündungsgesetzes infolge der Ablösung des bisherigen Verkündungsgesetzes durch das Hessische Verkündungsgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Art. 6 Inkrafttreten

Art. 6 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 16. Mai 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)